Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

- 1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BBauG und BauNVO)
 - 1.1 Art der baulichen Nutzung(§ 1 Abs.2-5 BauNVO)
 Entsprechend dem Einschrieb im Lageplan.
 - 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ § 16-21 BauNVO)

 Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Eintragungen im Lageplan bestimmt. Wenn es vom Gelände und den Festsetzungen aus möglich ist, wird ein Untergeschoß als anrechenbares Vollgeschoß zugelassen.
 - 1.3 Bauweise (§ 22 BauNVO)
 Entsprechend dem Einschrieb im Lageplan.
 - 1.4 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs.1 Nr.1 b BBauG)
 Die im Lageplan durch Pfeile festgelegten Hauptrichtungen der
 Gebäude müssen eingehalten werden.
 - 1.5 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) Nebenanlagen sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.
 - 1.6 Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs.l Nr.le BBauG, § 12 BauNVO)
 Stellplätze und Garagen dürfen nur auf den im Lageplan ausgewiesenen
 Flächen erstellt werden. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Garagen, die im Baukörper des Hauptgebäudes untergebracht sind. Vor
 den Garagen ist ein Mindestabstand von 5,5 m bis zur öffentlichen
 Verkehrsfläche einzuhalten.
 - 1.7 Höhenlagen der baulichen Anlagen (§ 9 Abs.1 Nr.1d BBauG)
 Die Erdgeschoßfußbodenhöhe soll hangseits am Hausgrund max. 0,5 m
 über der natürlichen Höhe des Geländes liegen. Die EG-Fußbodenhöhe
 der von der Straße aus talseitig gelegenen Gebäude darf, auf der
 Hangseite der Gebäude gemessen, nicht höher als 50 cm über dem Gehweg-Bordstein liegen. Die EG-Fußbodenhöhe der Gebäude wird in jedem
 einzelnen Fall von der Baurechtsbehörde vor Beginn der Aushubarbeiten nach dem Ausstecken des Bauvorhabens am Bauplatz festgelegt.
 Zur Festlegung der EG-Fußbodenhöhe muß auch die Straßenhöhe vom Geometer angetragen werden. Im Baugesuch ist die Höhenlage des Gebäudes
 auf Meereshöhe bezogen, anzugeben.
 - 1.8 Leitungen (§ 9 Abs.1 Nr.6 und 11 BBauG)
 Alle zur Versorgung und Entsorgung des Cebiets dienende Leitungen
 sind zu verdolen bzw. zu verkabeln. Die mit Leitungsrechten belegten Schutzstreifen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Nutznießer in
 beschränkter Weise bebaut werden.
- 2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)
 - 2.1 Dachform (§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO)
 Entsprechend dem Einschrieb im Lageplan. Dachaufbauten sind allgemein nicht zulässig. Kniestockhöhe am Hausgrund bis Oberkante Sparrenschwelle gemessen max. 60 cm. Für freistehende Garagen sind nur Flachdächer zulässig. Dachvorsprung allseitig max. 1.00 m.
 - 2.2 Stützmauern Stützmauern sind, soweit vom Gelände erforderlich, zulässig; sie sind dem Gebäude anzupassen und im Baugesuch mit Materialangabe darzustellen.

- 2.3 Einfriedigungen Einfriedigungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen möglichst als Scherenzaun oder Drahtzaun an Metallpfosten, mit Laubholzhecken hinterpflanzt. Gesamthöhe max. 1,00 m; innerhalb der Sichtfelder max. 80 cm über Oberkante Fahrbahndecke. Die Einfriedigung ist im Bausesuch mit darzustellen.
- 2.4 <u>Außere Gestaltung</u> (§ 111 Abs.l Nr.l LBO)
 Die baulichen Anlagen sollen in der Gestaltung und Farbgebung eine harmonische Einheit bilden. Modische Effekte und reflektierende Materialien (außer Fensterflächen) sind zu vermeiden.
- 3. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen (§ 9 Abs.4 BRauG)
 - 3.1 Die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eingetragenen Flurst ücks grenzen und Flurstücksnummern stimmen mit den Festsetzungen im Liegenschaftskataster überein.
 - 3.2 Das Gebiet des Bebauungsplans liegt in dem zur Zeit in Ausführung begriffenen Flurbereinigungsverfahren Markbronn.

4. Verfahrensvermerke

- 4.1 Der Entwurf des Bebauungsplans wurde gemäß § 2 Abs.1 BBauG am 30.10,74 vom Gemeinderat aufgestellt.
- 4.2 Der Entwurf hat gemäß § 2 Abs.6 BBauG vom 1.11.74 bis 2.12, 74 öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde bekanntgemacht durch das Mitteilungsblatt der Gemeinde Arnegg vom 25.10,1974 A.43
- 4.3 Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am 19.12.74
- 4.4 Genehmigt gemäß § 11 BBaug durch Landrasand Alb Donau Kunmit Erlaß vom 5.8.197 Nr. 57.1 / 612.21
- 4.5 Der genehmigte Bebauungsplan hat gemäß § 12 BBauG öffentlich ausgelegen vom 21,1,7,7 bis
 Die Genehmigung und die Auslegung wurde bekanntgemacht durch das Mitteilungsblatt der Gemeinde Arnegg vom 21,1,792-
- 4.6 Rechtsverbindlich geworden am 24, 8, 192-

(179)	Arnegg, den		
	Bürgermeister		

governigt! 5. t. 1971-

Bürgermeisteramt Blausteln Ortsbavemt

	23336		
WA	Allgemeines Wohnge	biet	
(8)	Öffentliche Crünfl Spielplatz	ächen	
	Umformerstation		
P	Öffentliche Parkfl	ächen	
pfb	Von der Bebauung f pfb = Pflanzbindun	reizuhaltende Flächen E	
DANA A	pfg = Pflanzgebot	für Buschgruppen	
-	Gehweg		
VB BV		isierbruch, BV = Bogenvisier	
[Ca]	Garagen		
st	Stellplätze		
	Grenze des Geltungsbereichs		
••••	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		
	Baugrenze		
	Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen		
	Firstrichtung .		
WA I + U	Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse	
0,4 0,7)	Grundflächenzahl	Ceschoßflächenzahl	

WA	I + U	Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
0,4	<u>(7)</u>	Grundflächenzahl	Ceschoßflächenzahl
-	0		offene Bauweise
SD	230-280	Dachform	Dachneigung



Nur Einzelhäuser zulässig

Gefertigt:

Ulm, den 25.10.1974 Flurbereinigungsamt